

Satzung

Kunst Jetzt – Kultur- und Kunst Förderverein

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Kunst Jetzt – Kultur- und Kunst Förderverein.
2. Der Verein wird beim Registergericht Augsburg eingetragen und führt den Zusatz “e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Deutschland, 86899 Landsberg am Lech.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist es, Kultur- und Kunstprojekte zu fördern. Insbesondere sollen junge und noch unbekannte Künstlerinnen, Künstler und Kulturschaffende gefördert werden. Im Zuge von Integration und Völkerverständigung sollen Projekte von Künstlerinnen, Künstler und Kulturschaffenden aus dem Ausland oder von Künstlerinnen, Künstler und Kulturschaffenden, die hier gerade erst angekommen sind, gefördert werden.

Bei allen Aktivitäten übernimmt der Verein zusätzlich die Öffentlichkeitsarbeit für die unterstützten Projekte.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind,

Oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern sowie aus Fördermitgliedern. Eine Kombination beider Mitgliedschaften ist zulässig.
3. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder.
4. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
5. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
6. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
9. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
10. Aktive Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 30 Euro pro Jahr zu leisten, fällig jeweils zum Datum des Vereinseintritts.
11. Schüler, Schülerinnen, Studenten, Studentinnen und Auszubildende und Bedürftige im Sinne des SGB II haben einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 10 Euro zu leisten, fällig jeweils zum Datum des Vereinseintritts.
12. Fördermitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 125 Euro pro Jahr zu leisten, fällig jeweils zum Datum des Vereinseintritts.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Aktive Mitglieder haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Fördermitglieder haben kein Stimm- oder Antragsrecht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung und können keine Aufgaben im Vorstand übernehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem oder der 1. Vorsitzenden, dem oder der 2. Vorsitzenden, dem Kassier oder KassiererIn und dem Schriftführer oder Schriftführerin.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem oder der 1. Vorsitzenden und dem oder der 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, per Post oder Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der oder die 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der oder die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer oder die Schriftführerin nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin und Schriftführer/Schriftführerin zu unterschreiben ist.

§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das SOS-Kinderdorf Ammersee-Lech, SOS-Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern, Spöttinger Str. 4, 86899 Landsberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Landsberg am Lech, 27.7.2018
Ort/Datum der Beschlussfassung